Landtag Nordrhein-Westfalen

13.Wahlperiode



Ausschussprotokoll 13/1222

06.05.2004

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

56. Sitzung (öffentlich	:h))
-------------------------	-----	---

6. Mai 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz:

Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

1

1 Aktuelle Viertelstunde

hier: Polizeieinsatz an zwei Moscheen in Bochum am 16.04.2004

Dem Bericht von Minister Dr. Fritz Behrens (IM) schließt sich eine Aussprache an.

2 Aktuelle Viertelstunde

5

hier: Pläne des Bundesinnenministers zur Standortfrage des Bundeskriminalamtes

Minister Dr. Fritz Behrens (IM) beantwortet die Fragen aus den Reihen des Ausschusses zu diesem Thema.

06.05.2004

Is-beh Seite

3 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz)

7

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4986 Vorlagen 13/2765, 13/2789 und 13/2809 und weitere Zuschriften

Der Ausschuss führt eine Beratungsrunde durch.

4 Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDisNOG)

10

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 13/5220 und 13/5345 (Berichtigung des Gesetzentwurfes)

Minister Dr. Behrens (IM) und MR Münch (IM) beantworten Fragen der Abgeordneten.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

11

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4868 Vorlage 13/2653 Zuschrift 13/3934

Der Ausschuss beschließt zunächst, die Art. 74 und 75 zu streichen mit der Folge, dass sich die anschließenden Artikelnummern entsprechend ändern.

Der Gesetzentwurf wird unter Einschluss der zuvor beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen.

Land	dtag Nordrhein-Westfalen	III	Ausschussprotokoll 13/1222	
walt	schuss für Innere Verwaltung und Ver- ungsstrukturreform Sitzung (öffentlich)		06.05.2004 Is-beh	
	,			
			Seite	
6	Polizei neu aufstellen – Polizeirefo	rm ietzt	13	
		iii jour	10	
	Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4399 Vorlage 13/2470			
	Zuschriften 13/3475, 13/3726, 13/3754, 13/3792, 13/3793, 13/3794 und 13/3811			
	Der Antrag der FDP-Fraktion wi GRÜNEN gegen die Stimmen d			
7	Bundeseinheitliches Antikorruptionsregister			
	Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4764			
	Der Ausschuss lehnt mit den S die Stimmen der FDP bei Stimm			
8	Privatisierung des Materialprüfung	jsamtes	16	
	Vorlagen 13/2723 und 13/2790			
	Der Ausschuss führt eine kurze Materialprüfungsamtes durch.	Aussprache über	die Privatisierung des	

9 Polizeieinsätze in Dortmund im Jahr 2000 – Konsequenzen aus der 16 Rechtsprechung des OVG

Vorlage 13/2799

Der Ausschuss befasst sich mit den Konsequenzen aus der Rechtsprechung des OVG zu den Polizeieinsätzen in Dortmund im Jahr 2000.

06.05.2004

is-beh

Seite

10 Notfall Polizei – Serie im "Express" ab dem 29. März 2004

18

Vorlage 13/2807

Der Ausschuss nimmt Berichte von MDgt Salmon (IM) und Minister Dr. Fritz Behrens (IM) entgegen und führt eine umfangreiche Aussprache durch.

06.05.2004

Is-beh

3 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4986 Vorlagen 13/2765, 13/2789 und 13/2809 und weitere Zuschriften

Vorsitzender Klaus Stallmann informiert, der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 31. März 2004 befasst und auf ein Votum verzichtet. Es sei aber im Hinblick auf die Zuschriften von Landkreistag, Architektenkammer und Ingenieurkammer angeregt worden, in diesem Ausschuss zu prüfen, ob der Baubereich mit einbezogen werden könne. Gleiches habe auch der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen angeregt, der sich in seiner Sitzung am 21. April 2004 - ohne Mitberatungsauftrag - ebenfalls mit dem Gesetzentwurf befasst habe.

Sodann verweist der Vorsitzende auf den heute verteilten Änderungsantrag der FDP-Fraktion - s. Anlage.

Karl Peter Brendel (FDP) führt aus, im Grunde bestehe übereinstimmend die Auffassung, dass die Formalien des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die neuen Möglichkeiten und Erfordernisse von E-Government und elektronischer Datenverarbeitung angepasst werden müssten. Zu den von Frau Sokol vorgetragenen Bedenken aus Sicht des Datenschutzes vertrete die FDP-Fraktion die Auffassung, dass bei zunehmendem Einsatz elektronischer Medien der Datenschutz wieder stärker in den Mittelpunkt des politischen Interesses gerückt werden sollte, und zwar nicht nur für den Bereich der öffentlichen Verwaltung, sondern insbesondere auch bezüglich der Datenströme im Zusammenhang mit Internet-Kundenkarten usw. Auch wenn begrüßt werde, dass auf datenschutzrechtliche Bedenken aufmerksam gemacht werde, machten die von Frau Sokol vorgetragenen Argumente keine Änderungen am Gesetzestext erforderlich. Nach seinem Eindruck sehe auch Frau Sokol keinen zwingenden Änderungsbedarf am Gesetzestext, sondern sie habe vielmehr auf die Probleme hinweisen wollen.

Ein weiterer Diskussionspunkt drehe sich um die Frage, ob bestimmte Bereiche wie insbesondere der Sektor Bauverwaltung von den Regelungen des Gesetzes ausgenommen werden sollten. Die FDP-Fraktion wünsche aber, die Ausweitung der Möglichkeiten offensiv anzugehen. Die vorgetragenen Bedenken erschienen eher defensiver Art. Mit dem Änderungsantrag werde angestrebt, alle im Entwurf enthaltenen Ausschlüsse zu streichen. Auf diese Weise werde das Gesetz zukunftsorienterter gestaltet, ohne dass in der Praxis Probleme entstünden, weil die beteiligten Verwaltungen es selbst in der Hand hätten, den Zugang in der Weise zu eröffnen, wie sie es technisch für möglich und für richtig erachteten.

06.05.2004

ls-beh

Theo Kruse (CDU) erklärt, vom Grundsatz her das vom Kollegen Brendel Vorgetragene zu teilen. Der Soester Landrat Wilhelm Riebninger habe in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass sich seit geraumer Zeit zahlreiche Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern mit erheblichem Aufwand darum bemühten, die elektronische Kommunikation im Bauordnungsverfahren zu verankern. Zusammen mit der Architektenkammer sei der Landrat von Soest der Auffassung, mit diesem Gesetz würde die vom Grundsatz her von allen gewollte Entwicklung abrupt abgebrochen. Die Landesregierung sollte die genannten Änderungswünsche aufnehmen. Das Gesetz sollte in seiner Formulierung zumindest die elektronische Entwicklung offen halten. Spätestens in wenigen Jahren dürften manche heute technisch noch nicht umsetzbare Verfahren möglich sein.

Brigitte Herrmann (GRÜNE) entgegnet, die vom Kollegen Kruse geäußerte Sorge bestehe wegen der Befristung der Gesetze nicht. Sie bitte aber zu diesem Sachverhalt zunächst um eine Stellungnahme des MSWKS.

LMR'in Sattler (MSWKS) legt dar, bevor das MSWKS den Vorschlag zur Änderung der Bauordnung und der hierauf gestützten Verordnung verfasst habe, sei eingehend im Arbeitskreis, der regelmäßig zu Fragen der Bauaufsicht tage, mit den kommunalen Spitzenverbänden gesprochen worden. Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände habe das MSWKS seine Vorschläge unterbreitet. Diese hätten nämlich die Sorge übermittelt, nicht etwa Druck ausgesetzt zu sein, weil im Gesetz ein Verfahren bereits zugelassen werde, das in der Praxis noch nicht vollzogen werden könne. Es gehe also nicht darum, über das Gesetz Entwicklungen abzubrechen oder etwa die bereits stattfindende elektronische Übermittlung von Dokumenten zu unterbinden, sofern das im gegenseitigen Einvernehmen und in aller Regel zusätzlich erfolge. Es sollte aber nicht jetzt schon der Eindruck erweckt werden, als ob diese Verfahren bereits komplett elektronisch statt schriftlich abgewickelt werden könnten. Dazu fehlten nämlich noch zahlreiche Voraussetzungen, wie das auch in der schriftlichen Stellungnahme des Ministeriums ausgeführt worden sei.

Somit bestünden im Wesentlichen zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit zeige der Gesetzentwurf auf, nämlich zu verhindern, dass die Bauherren und deren Entwurfsverfasser meinen könnten, das Verfahren laufe elektronisch ab, sofern die untere Bauaufsichtsbehörde diese Möglichkeit eröffne. Das erzeugte Druck bei der Kommune, entsprechend vorzugehen. Die Alternative wäre, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Entwicklung stoppen zu wollen, keine Ausschlussformulierung im Gesetz vorzusehen, worauf der FDP-Änderungsantrag ziele. Wenn dieser aufgegriffen werde, handele es sich um ein Signal, dass zukünftig das elektronische Verfahren zur Anwendung kommen solle. Allerdings müsse man wissen, dass das in absehbarer in vollem Umfang noch nicht funktionieren werde. Außerdem würden bei den Kommunen vermutlich hohe Kosten verursacht. Diese Kosten dürften irgendwann auf die Bauherren und Bauherrinnen zurückfallen.

06.05.2004

Is-beh

Theo Kruse (CDU) meint, wenn als oberstes Ziel im Elektronik-Anpassungsgesetz definiert werde, alle Verwaltungen sollten langfristig in die Lage versetzt werden, flächendeckend komplett vollelektronisch zu arbeiten, möge das im Gesetz entsprechend formuliert und sollte die Entwicklung nicht verschlossen werden. Gegenüber seiner Fraktion hätten die Architektenkammer und einige Kreisverwaltungen geäußert, auf die elektronische Entwicklung zu setzen und diese vom Grundsatz her zu begrüßen. Diese machten sich die Sorge, die Verabschiedung der vorliegenden Gesetzentwurfformulierung werde die entsprechende Entwicklung gestoppt.

Karl Peter Brendel (FDP) hält fest, übereinstimmend werde davon ausgegangen, dass durch die Einführung der elektronischen Möglichkeiten die Verwaltungsvorgänge ohne Medienbruch abgewickelt werden könnten, die Effektivität gesteigert und das Verfahren kostengünstiger werde.

Die Verursachung von Umrüstungskosten könne nicht direkt aus dem Gesetzestext abgeleitet werden, weil die jeweiligen Verwaltungsträger entschieden, ob elektronische Verfahren eingeführt würden oder nicht. Somit würden den Kommunen durch die Annahme des vorgelegten Änderungsantrages keineswegs Kosten aufgebürdet. Vielmehr werde dadurch den Kommunen lediglich die Möglichkeit für die Einführung solcher Verfahren eröffnet. Es treffe zwar zu, dass das Gesetz einer zeitlichen Befristung unterliege, allerdings laufe die Entwicklung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung extrem schnell ab. Bei Annahme des vorgelegten Änderungsantrages werde das Signal gesendet, dass man es mit der Einführung der elektronischen Verfahren ernst meine. In der Stellungnahme des Innenministeriums werde im Übrigen ähnlich argumentiert. Er spreche sich jedenfalls dafür aus, die defensive Haltung aufzugeben, zumal diese auch sachlich nicht geboten erscheine.

Monika Düker (GRÜNE) fragt, ob bei Übernahme des vorgelegten Änderungsantrages wegen des Konnexitätsgrundsatzes auch Angaben zu den Kosten für die Kommunen gemacht werden müssten oder ob es sich dabei letztlich um freiwillige Maßnahmen handele.

Minister Dr. Fritz Behrens (IM) antwortet, nach seiner vorläufigen Bewertung bestehe kein Grund für die Annahme, dass bei Verabschiedung des Änderungsantrages zu diesem Gesetzentwurf, sofern das Konnexitätsprinzip eingeführt sei, Kostenfolgen im Sinne einer Erstattungspflicht des Landes gegenüber den Kommunen entstünden.

Jürgen Jentsch (SPD) betont, natürlich müsse beim Beschluss über Gesetze darüber nachgedacht werden, welche Auswirkungen diese vor Ort zur Folge hätten, auch wenn das Land diese nicht bezahlen müsse. Sofern die Kommunen selbst über die Einführung entsprechender Verfahren entscheiden könnten, spreche nichts gegen die Eröffnung einer solchen Möglichkeit. Wenn Einigkeit bezüglich der Verabschiedung eines solchen Gesetzes bestehe, sollte heute darüber bereits abgestimmt werden.

06.05.2004

Is-beh

Theo Kruse (CDU) erklärt, der vorliegende Gesetzentwurf könne heute nicht im Ausschuss verabschiedet werden.

Vorsitzender Klaus Stallmann weist darauf hin, Änderungsanträge sollten rechtzeitig vorgelegt werden, und schlägt vor, am 24. Juni endgültig über den Gesetzentwurf abzustimmen. - Mit diesem Vorgehen erklärt sich der Ausschuss einverstanden.

4 Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDisNOG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 13/5220 und 13/5345 (Berichtigung des Gesetzentwurfes)

Vorsitzender Klaus Stallmann informiert, die kommunalen Spitzenverbände seien mit Schreiben vom 29. April 2004 um Stellungnahme binnen vier Wochen gemäß Anlage 9 der Geschäftsordnung gebeten worden.

Brigitte Herrmann (GRÜNE) führt aus, sie begrüße aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen mit dem alten Recht die Neuordnung des Disziplinarrechts. Dennoch bleibe weiterhin sehr viel zu bedenken. Zum Arbeitsrecht für Arbeiter und Angestellte bestehe immer noch ein erheblicher Unterschied.

Sie interessiere, ob das neue Recht die Anwendbarkeit erleichtere. Ein Angestellter würde ohne Zweifel eine Abmahnung erhalten, wenn dieser sich in ähnlicher Weise äußerte wie mancher Polizeibeamter im Zusammenhang mit dem unter Tagesordnungspunkt 10 zu besprechenden Sachverhalt.

Minister Dr. Fritz Behrens (IM) antwortet, seine Stellungnahme beziehe sich nur auf diesen jetzt aufgerufenen Tagesordnungspunkt. An der Formulierung des Gesetzentwurfes hätten viele Personen mitgewirkt, die über langjährige Erfahrungen mit dem geltenden Disziplinarrechts verfügten. Die Fachleute sagten, mit diesem nach dem Entwurf vorgesehenen entrümpelten und verschlankten Gesetz werde das Disziplinarrecht künftig einfacher anwendbar.

Karl Peter Brendel (FDP) wirft die Frage auf, ob Widerspruchsverfahren, wie sie auch nach diesem Gesetzentwurf weiterhin vorgesehen seien, noch sinnvoll und erforderlich erschienen. Ihn interessiere, in wie vielen Fällen das Widerspruchsverfahren den Vorgang beende oder ob dieses eine reine Durchlaufstation ins Klageverfahren darstelle.

MR Münch (IM) antwortet, das Ministerium verfüge für den Bereich des Disziplinarrechts über keine besonderen Erkenntnisse darüber, wie viele Vorgänge durch Widerspruchsverfahren beendet würden. Gleichwohl vermute er, dass Widerspruchsverfahren eine befriedende Funktion hätten.

Anlage zu APr 13/1222

Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode

06.05.2004

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz) Drucksache 13/4986

In dem Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz), Drs 13/4986, wird das Folgende geändert:

I. Der Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- 1. In 1. wird in dem § 28 Abs. 1 und 3 Satz 3 der neue 2. Halbsatz gestrichen.
- 2. In 3. wird in dem § 69 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
- 3. In 4. wird in § 73 Abs. 2 der neue Satz 2 gestrichen.
- 4. In 5. wird in § 75 Abs. 1 der neue Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 3 bleibt Satz 3.
- 5. In 6. wird in § 76 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 bleibt Satz 2.
- 6. In 7. wird in § 83 Abs. 2 der neue Satz 2 gestrichen.
- 7. In 8. wird in § 83 Abs. 3 der neue Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 bleibt Satz 2.

II. Der Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- 1. In 1. wird in § 4 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen.
- 2. In 2. wird in § 5 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen.

III. Der Artikel 7 wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird der neue 2. Halbsatz gestrichen.

IV. Der Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- 1. In 1. wird in § 4 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
- 2. In 2. wird in § 5 Abs. 1 Buchstabe a) der neue 2. Halbsatz gestrichen.
- 3. In 3. wird in § 12 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 bleiben die Sätze 2 bis 4.
- 4. In 4. wird in § 16 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
- 5. In 5. wird in § 19 Satz 2 der neue 2. Halbsatz gestrichen.
- 6. In 6. wird in § 23 Abs. 1 Satz 2 der neue 2. Halbsatz gestrichen.

V. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "aber nicht in elektronische Form" gestrichen

Begründung

Ziel der gesetzlichen Neuregelung soll es sein, die Einführung der vollelektronischen Arbeitsweise zu ermöglichen und die Formvorschriften entsprechend anzupassen.

Die im Entwurf enthaltenen Ausschlüsse der elektronischen Form mögen nach dem derzeitigen Stand der Technik gerechtfertigt sein. Für die künftige Entwicklung wirken sie sich hingegen eher hemmend aus. Da sie auch sachlich nicht geboten sind, sollte daher auf sie verzichtet werden.

Der neue § 3 a der Gesetzesvorlage löst die zur Zeit bestehenden Probleme sachgerecht. Danach hat es der Empfänger in der Hand, ob und in welcher Weise er einen Zugang eröffnet (so auch zutreffend die Begründung auf Seiten 62, 63). Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Eröffnung einer bestimmten Zugangsart.